

Legal Alert

Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften bald möglich

Februar 2008

Im polnischen Parlament (Sejm) sind Arbeiten am Regierungsentwurf eines Änderungsgesetzes zum Gesetzbuch über Handelsgesellschaften im Gange; damit sollen Vorschriften der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten („Richtlinie“) umgesetzt werden.

Die Richtlinie bezweckt, die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten haben, zu ermöglichen, ohne dass die Europäische Gesellschaft (SE) zu errichten wäre. Solche Zusammenschlüsse galten bisher im Allgemeinen eher als nicht machbar.

Nach der Einführung der Richtlinienvorschriften in das Gesetzbuch der Handelsgesellschaften wird diese Art von Gesellschaftszusammenschlüssen auch in Polen möglich.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen

Ähnlich wie im Falle inländischer Gesellschaften können grenzüberschreitende Verschmelzungen

- **durch Übernahme** bzw.
- **durch Errichtung einer neuen Gesellschaft** erfolgen.

Infolge eines grenzüberschreitenden Zusammenschlusses werden übernommene bzw. zusammenschließende Gesellschaften nach Abwicklung des Liquidationsverfahrens aufgelöst.

Welche Gesellschaften können grenzüberschreitende Verschmelzungen eingehen?

An einer Verschmelzung mit anderen Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat können Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien – jeweils mit Sitz in Polen – teilnehmen. Die zuletzt genannte darf keine übernehmende bzw. neu errichtete Gesellschaft sein.

Laut Gesetzentwurf dürfen an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ausländische Genossenschaften und Gesellschaften, die als Investmentfonds agieren, **nicht teilnehmen**.

Durchführung grenzüberschreitender Verschmelzungen

Grenzüberschreitende Verschmelzungen werden sehr ähnlich wie Zusammenschlüsse unter Beteiligung inländischer Gesellschaften abgewickelt und umfassen folgende Etappen: Vorarbeiten (z.B. Verschmelzungsplan, Anzeigen, Bericht des Verwaltungsorgans), Fassung von Verschmelzungsbeschlüssen, Prüfung der Verschmelzung durch zuständige Organe sowie Eintragung und Bekanntgabe des Zusammenschlusses.

Im Laufe des Verschmelzungsverfahrens muss jede beteiligte Gesellschaft eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, über Konformität der Verschmelzung mit dem jeweiligen nationalen Recht einholen.

Im Vergleich zu inländischen Verschmelzungen sind für grenzüberschreitende Verschmelzungen folgende Elemente kennzeichnend:

- handelt es sich bei dem übernehmenden bzw. neu errichteten Unternehmen um eine ausländische Gesellschaft, ist der Gesellschafter der inländischen Gesellschaft, der gegen den Verschmelzungsbeschluss gestimmt hat, berechtigt, den Rückkauf seiner Geschäftsanteile bzw. Aktien für einen Preis zu verlangen, der nicht unter dem für Verschmelzungszwecke vereinbarten Wert derselben liegen darf,



- nach dem Verschmelzungstichtag soll unzulässig sein, den Verschmelzungsbeschluss aufzuheben oder dessen Ungültigkeit feststellen zu lassen. Der anfechtende Gesellschafter ist allerdings befugt, gegen die Gesellschaft Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn der Verschmelzungsbeschluss gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung der Gesellschaft oder gute Sitten verstoßen hat.

Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft finden Vorschriften über die Arbeitnehmerbestimmungen Anwendung, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat.

Außerdem wird es bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung notwendig, gewisse Pflichten im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, wie

- Festlegung im Fusionsplan von Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Beschäftigung sowie Bestimmung von Verfahren zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer an Organen der übernehmenden bzw. neu errichteten Gesellschaft,
- Berechtigung der Arbeitnehmervertreter, bestimmte Unterlagen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung einzusehen und eine Stellungnahme zur grenzüberschreitenden Verschmelzung abzugeben.

Obwohl die Frist für die Umsetzung der Richtlinie bereits am 15. Dezember 2007 abgelaufen ist, ist zu erwarten, dass neue Vorschriften im Juni 2008, also mit einer beachtlichen Verspätung im Vergleich zur in der Richtlinie bestimmten Umsetzungsfrist, in Kraft treten werden.

Es ist momentan schwer abzusehen, welcher Beliebtheit sich die grenzüberschreitenden Verschmelzungen aufgrund der Umsetzungsvorschriften der Richtlinie in der Praxis erfreuen werden. Es scheint aber, dass dieser Weg für kleine und mittelgroße Gesellschaften interessanter sein könnte als das komplizierte, zeit- und kostenaufwendige Verfahren bei der Errichtung der Europäischen Gesellschaft (SE).

Die Ansprechpartner:

Grzegorz Kott
grzegorz.kott@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 756



Przemysław Furmaga
przemyslaw.furmaga@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 779

